

Benutzungsordnung

Der Gemeindebibliothek Barleben

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek Barleben ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Barleben.
- (2) Jeder Bürger ist berechtigt, die Bibliothek zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos.
Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach der in der Anlage dieser Benutzungsordnung befindlichen Gebührenordnungen erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch Aushang bekannt gemacht werden. Die Öffnungszeiten bedürfen der Bestätigung durch die Gemeinde.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit/Beruf sowie der Telefonnummer sind freiwillig.
Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einverständniserklärung ihres Erziehungsberechtigten vor, d.h. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Jeder Benutzer erhält ein Leseheft, dieses gilt gleichzeitig als Leseausweis und ist bei jedem Bibliotheksbesuch vorzulegen.
Der Verlust des Leseheftes ist der Bibliothek sofort anzuzeigen. In diesem Fall ist entsprechend der Gebührenordnung ein neues Leseheft zu kaufen.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliografien und anderen Informationsmitteln informieren.

Sie sind berechtigt, selbständige Medien aus den zur Freihandnutzung ausgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung gemäß Gebührenordnung entgegennehmen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit der Anfertigung von Kopien von Bibliotheksgut. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten.
Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig nach Gebührenordnung.

§ 6 Ausleihe außer Haus

- (1) Die Ausleihfrist für Medien beträgt grundsätzlich 4 Wochen.
Für CD, Musik- und Videokassetten beträgt die Ausleihfrist 7 Tage.
Wenn Medien mehrfach vorbestellt sind bzw. für spezielle Zwecke benötigt werden, kann die Ausleihfrist durch die Bibliothek in eigenem Ermessen festgelegt werden.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Anfrage des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende Ihres Ablaufs verlängern. Die Bibliothek kann bei Anfrage auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührenordnung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um zwei Wochen überzogen ist.

Bleibt die Mahnung erfolglos, geht dem Benutzer eine 2. Mahnung zu. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnung entstandenen Post- und Fernspreckgebühren sind ebenfalls vom Benutzer zu erstatten.
- (4) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien abhängig machen.
- (5) Über die Anzahl der ausgeliehenen Medien pro Benutzer entscheidet die Bibliothek. In der Regel sollte nicht mehr als 3 Medieneinheiten je Benutzer ausgeliehen werden.

§7 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für alle Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
Die Beschädigungen sind nicht durch die Benutzer selbst zu beheben.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien durch den Benutzer an Dritte ist untersagt.
- (3) In den Bibliotheken haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.

§ 9 Ordnung in der Bibliothek

- (1) Grosse, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliothekbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstössen gegen die Verhaltenspflicht ganz, teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschliessen. Mit dem Benutzerverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 10 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet in je dem Fall auch für unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.
Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.

§ 12 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

- (1) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.
- (2) Wer Bibliotheksgut nicht zurück gibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, er wolle es sich rechtswidrig aneignen.

§ 13 Verstöße

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend am 01.01.1999 in Kraft.

Barleben,

Keindorff
Bürgermeister

Anlage zur Benutzerordnung

		DM	EURO
1.	Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfristen pro Tag und Medieneinheit	0,50	0,30
2.	Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars einer Beschädigten oder in Verlust geratenen Medieneinheit	1,00	0,50
3.	Vorbestellung von ausgeliehenen Medien Benachrichtigungsgebühr	1,00	0,50
4.	Verlust des Leseheftes/ Ersatzkauf	1,00	0,50
5.	Kopieren aus Büchern und Zeitschriften Pro Kopie DIN A 4	0,30	0,15